Sparte Industrie

209 Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 05.06.2019

 Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen 	2.180,19 Euro
Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 Euro
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	2.180,19 Euro
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 Euro
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:	
Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40 %
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40 %
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 %
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 %
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 ‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40 ‰
Mindestbetrag	0,00 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE- Partner im Monat Dezember.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	0,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.